

# **Artenschutzfachliche Kurzeinschätzung**

**zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78**

**„Schloss Venauen“**

im Auftrag der Stadt Rösrath

Bonn, 9.5.2017

# Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung
2. Ortsbesichtigung
3. Eingriffsbeschreibung
4. Hinweise zu möglichen Vermeidungsmaßnahmen
  - 4.1 Vermeidungsmaßnahmen im engeren Sinne
  - 4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) für einzelne Arten
5. Artenschutzfachliche Eingriffsbewertung
  - 5.1 Planungsrelevante Artenreiche
  - 5.2 Sonstige europäische Vogelarten
6. Fazit
7. Literatur

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Die beiden betroffenen Teilflächen im Bereich des B-Plangebietes „Schloss Venauen“ umfassen ca. 17.751 m<sup>2</sup>. Das nähere Umfeld besteht nach Westen und Norden aus extensiv bis intensiver bebauten Siedlungsbereichen (teilweise Wohnbebauung, teilweise Mischbebauung). Im Süden befindet sich die BK-Fläche 5009-038, Landschaftskomplex Haus Eulenbroich). Nach Osten schließen sich das Umspannwerk und weiter östlich die großflächig extensiv genutzten Bereiche der Sülzau an. Hier liegen zum Teil auch Ausgleichsflächen (Feucht- und Nassbrachen) eines Flächenpools.

Die nächste Biotopkatasterfläche (BK 5009 – 038, Landschaftskomplex Haus Eulenbroich) grenzt im Süden unmittelbar an beide Teilflächen. Eine weitere Biotopkatasterfläche (BK 5009-033, Kerbtal und Hangwälder bei Kreuzwegen) befindet sich westlich der westlichen Teilfläche in ca. 150 m Entfernung, eine weitere (BK 5009-044, Sülzsteilhang bei Lüghausen) schließt sich östlich der östlichen Teilfläche in ca. 300 m Entfernung an.

Im Rahmen der Bebauung auf der östlichen Teilfläche sind Gehölzrodungen und Baumfällungen erforderlich.

Im neuen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, vom 29.07.2009) heißt es zum Artenschutzrecht:

### § 44 Absatz

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Aufgrund dieser Rechtslage im BNatSchG (§ 44) ergibt sich nun bei allen Planungen die Notwendigkeit einer Artenschutzrechtlichen Prüfung, sofern aufgrund ernst zu nehmender Hinweise sog. „planungsrelevante Arten“ (nach Bauckloh, Kiel & Stein 2007 sowie Kiel 2005 bzw. MUNLV 2008) eingriffsrelevant betroffen sein könnten. Zur Klärung der artenschutzrechtlichen Belange wurde die vorliegende „Artenschutzfachliche Kurzeinschätzung“ erstellt. Diese „Artenschutzfachliche Kurzeinschätzung“ stellt eine vereinfachte Form eines Artenschutz-Fachbeitrages dar, orientiert sich aber trotzdem an der Vorgabe des MUNLV (2008) und an der Arbeitshilfe von Bauckloh, Kiel & Stein (2007).

## 2. Ortsbesichtigung

Eine systematische Erfassung der Fauna war aufgrund der Kleinflächigkeit des Eingriffsbereiches nicht erforderlich. Bezüglich der betroffenen planungsrelevanten Arten (v.a. Vögel, Fledermäuse) wurden am 12.4. 2017 aber alternativ sämtliche potenzielle Nistmöglichkeiten auf Hinweise von Vogelnestern (v.a. dauerhafte Baumnester wie Horste und Spechthöhlen) u.a. Tierarten untersucht und für Fledermäuse potenziell mögliche Baumhöhlen in den Eingriffsbereichen erfasst. So kann auch eine Aussage zu möglichen Brutstätten von Vögeln sowie potenziellen Fledermaus-Quartieren gemacht werden.

In der westlichen Teilfläche wurde ein altes Ringeltaubennest vorgefunden. Eine Folgenutzung der Krähenester durch Sperber (*Accipiter nisus*), Waldohreule (*Asio otus*) oder andere Greifvögel bzw. Eulen ist aufgrund der Kleinflächigkeit des Bebauungsplangebietes und der starken Störungen bzw. Vorbelastungen (z.B. Straßenverkehr auf der L284) eher unwahrscheinlich.

Im Rahmen der einmaligen Ortsbesichtigung konnten lediglich eine Mönchgrasmücke im Bereich der Brombeergebüsche der westlichen Teilfläche singend festgestellt werden. Darüber hinaus wurden Sumpfmehse, Amsel, Kohlmeise und Rotkehlchen beobachtet, allerdings ohne auffallende Nistaktivitäten.

Mögliche Verstecke sind hier v.a. im Bereich der älterer Bäume (v.a. im Bereich von Totholz, Baumhöhlen oder rissiger Rinde oder Borke). An mehreren Altbäumen im Bereich der westlichen Teilfläche treten kleinere Hohlräume und verlassene Spechthöhlen (Buntspecht) im Bereich von Astnarben und abgestorbenen Ästen. Diese können möglicherweise Sekundärlebensräume für Fledermäuse sein. Hier konnten aber im Rahmen einer zweiten Begehung keine Flugaktivitäten festgestellt werden.

### **3. Eingriffsbeschreibung**

Im Zuge der Baumaßnahmen (insb. bei der Fällung der Bäume) kann es zu Individuenverlusten bei Vogelarten (insb. Nestverluste mit Jungvögeln) kommen, insbesondere wenn die Bäume während der Brutzeit der Vögel gefällt werden. Erhebliche Störungen des Umfeldes durch die Bautätigkeiten sind aufgrund der Vorbelastungen (z.B. Straßenverkehr der L284) nicht zu erwarten.

### **Hinweise zu möglichen Vermeidungsmaßnahmen**

#### **4.1 Vermeidungsmaßnahmen im engeren Sinne**

Bauzeitbeschränkung: Nach § 44 BNatSchG ist es u.a. verboten, Tiere der besonders geschützten Arten (u.a. alle heimischen Vogelarten) ... zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Nach Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie ist es außerdem grundsätzlich u.a. verboten, Nester und Eier von Vögeln zu zerstören oder zu beschädigen (betrifft alle Vogelarten). Um diese Verbotstatbestände zu vermeiden, dürfen Baufeldfreimachung (insbesondere Baumfällungen und Gehölzrodungen) nur außerhalb der Brutzeit erfolgen, also in der Zeit von Mitte September bis Ende Februar.

#### **4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) für Einzelarten**

Die (artspezifischen) vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zielen darauf ab, durch Neuherstellung von Ersatzbiotopen (vor Beginn der Beeinträchtigung) eine Verschlechterung der lokalen Populationen der planungsrelevanten Arten auszuschließen bzw. den aktuellen Erhaltungszustand aufrechtzuerhalten. Dabei sind reine Jagdhabitats (z.B. für Vögel und Fledermäuse) nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokale Population sind. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Bebauungsplangebietes, der Vorbelastungen und der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld (z.B. benachbarte, bewaldete Fläche im Süden, gehölzreiche Geländekante sowie Gehölze der Sülzau) ist dieses aber auszuschließen. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für planungsrelevante Arten sind derzeit deshalb nicht erforderlich. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für landesweit ungefährdete ubiquitäre Vogelarten (z.B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise und Rotkehlchen) sind nicht notwendig, da hier keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

### **5. Artenschutzfachliche Eingriffsbewertung**

#### **5.1 Planungsrelevante Arten**

Das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) unterhält das sog. „FIS“ (FachInformationsSystem), in dem u.a. Angaben zu Vorkommen planungsrelevanter Arten für jedes MTB (Messtischblatt bzw. Karte 1:25.000) gemacht werden. Das Bebauungsplangebiet liegt im Übergangsbereich der MTB 5108 und 5109. Die folgende Liste planungsrelevanter Arten wird für die MTB 5108 und 5109 genannt (LANUV 2016):

Vögel		
Accipiter	gentilis	Habicht
Accipiter	nisus	Sperber
Acrocephalus	scirpaceus	Teichrohrsänger
Alauda	arvensis	Feldlerche
Alcedo	atthis	Eisvogel
Bubo	bubo	Uhu
Buteo	buteo	Mäusebussard
Cuculus	canorus	Kuckuck
Delichon	urbicum	Mehlschwalbe
Dendrocopos	medius	Mittelspecht
Dryobates	minor	Kleinspecht
Dryocopus	martius	Schwarzspecht
Falco	subbuteo	Baumfalke
Falco	tinnunculus	Turmfalke
Hirundo	rustica	Rauchschwalbe
Lanius	collurio	Neuntöter
Milvus	milvus	Rotmilan
Passer	montanus	Feldsperling
Pernis	apivorus	Wespenbussard
Phylloscopus	sibilatrix	Waldlaubsänger
Rallus	aquaticus	Wasserralle
Scolopax	rusticola	Waldschnepfe
Streptopelia	turtur	Turteltaube
Strix	aluco	Waldkauz
Tachybaptus	ruficollis	Zwergtaucher
Tyto	alba	Schleiereule

Hinweise auf planungsrelevante Arten wurden nicht gefunden. Vorkommen o.g. planungsrelevanter Arten sind aufgrund fehlender geeigneter Habitate, Kleinflächigkeit des Bebauungsplangebietes und der Vorbelastungen (s.o.) auch sehr unwahrscheinlich. Das Bebauungsplangebiet könnte lediglich ein kleiner Teil eines Nahrungshabitates für manche Arten (z.B. Fledermäuse, Spechte, Greifvögel) sein. Damit ist die Fläche aber nicht von essentieller Bedeutung für die lokale Population.

Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten sind nicht zu erwarten, da

- in den Eingriffsbereichen keine Hinweise auf planungsrelevante Arten gefunden wurden
- erhebliche Störungen aufgrund der Vorbelastungen (z.B. Straßenverkehr der L284) nicht zu erwarten sind

Aus fachgutachterlicher Sicht ist durch das Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen planungsrelevanter Arten zu erwarten.

## 5.2 Sonstige Europäische Vogelarten

Alle heimischen Vogelarten sind „besonders geschützt“. Eine artenschutzrechtliche Betrachtung ist jedoch nur auf Vogelarten mit einem Gefährdungsgrad von mindestens „gefährdet“ sowie auf Koloniebrüter und „streng geschützte“ Arten anzuwenden (gem. Kiel 2005). Nach Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie ist es darüber hinaus grundsätzlich verboten, Nester und Eier von Vögeln zu zerstören oder diese zu beschädigen, unabhängig davon, ob diese zu den „planungsrelevanten“ Art gehören oder nicht.

Bei den landesweit ungefährdeten ubiquitären Vogelarten (z.B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise und Rotkehlchen) sind keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Sie werden deshalb hier nicht weiter betrachtet. Darüber hinaus tritt bei konsequenter Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme der Verbotstatbestand des Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie nicht ein.

Aus fachgutachterlicher Sicht ist durch das Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen o.g. Arten zu erwarten.

## 6. Fazit

Unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahme (Bauzeitbeschränkung) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Arten zu erwarten, zumal

- die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (vgl. § 44 BNatSchG)
- der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der o.g. Arten sich nicht verschlechtert (es liegt auch keine erhebliche Störung vor) (vgl. § 44 BNatSchG).

Aus fachgutachterlicher Sicht ist durch das Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o.g. Arten zu erwarten.

## 7. Literatur

- Bauckloh, M., Kiel, E.-F. & W. Stein 2007: Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. Naturschutz und Landschaftsplanung 39, (1), 2007
- Kiel, E.-F. 2005: Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 1/2005
- LANUV 2016: Daten zu planungsrelevanten Arten. Homepage am 14.03.2016, Recklinghausen
- MUNLV (Hrsg.) 2008: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf